



SATZUNG DES TTL Basketball Bamberg e.V.

§ 1 - Name und Sitz

1. der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragene Verein führt den Namen
TTL Basketball Bamberg
2. Er hat seinen Sitz in Bamberg. Die Vereinsfarben sind rot / weiß.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Leibesübungen und die Betätigung seiner Mitglieder im Basketballsport. Der Verein setzt sich vor allem die körperliche und sittliche Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie der Erziehung guter Sportler mit echter sportlicher Gesinnung, insbesondere bei der Jugend, zum Ziel.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich auf dem Gebiet des Basketballsports, zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 4 Mitglied in Fachverbänden

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und seiner einschlägigen Fachverbände. Der Verein anerkennt und befolgt die von den zuständigen Organen dieser Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Der Verein hat
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Jugendliche
 - d. Ehrenmitglieder

2. **Aktive Mitglieder** sind die Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich in einer vom Verein betriebenen Sportart betätigen und regelmäßig an Wettkämpfen teilnehmen.
3. **Jugendliche** sind diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie sollen sich am Sportbetrieb beteiligen. Nach Vollendung des 18.,. Lebensjahres werden die bis dahin jugendlichen Mitglieder entweder als aktive oder als passive Mitglieder weitergeführt.
4. **Passive Mitglieder** sind Mitglieder, die weder Jugendliche noch aktive Mitglieder sind.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

§ 6 - Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich zu beantragen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nur für den Fall der Ablehnung der Aufnahme, ist die Entscheidung dem Antragsteller mit kurzer Begründung schriftlich mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied erhält nach Aufnahme einen Abdruck der Satzung des Vereins.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendlichen, haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie können Anträge stellen und die Abstimmung darüber verlangen..
2. Die Jugendlichen haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung; sie sind jedoch weder wahl- noch stimmberechtigt. In Angelegenheiten, die auch die Jugend betreffen, können sie vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen werden.
3. Die Mitglieder haben bei den Veranstaltungen des Vereins Anspruch auf ermäßigte Eintrittspreise. Die Höhe der Ermäßigung wird vom Vorstand / Geschäftsführung festgesetzt.

§ 8 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen der Satzung, einer Geschäftsordnung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten, das Ansehen des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein oder sein Ansehen herabzusetzen.
2. Die Mitglieder haben Vereinsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Vereinsbeiträge sind jährlich in einer Summe im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens zur Zahlung fällig. Bei Nichtzahlung wird eine Mahngebühr fällig.

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod
 - b. durch Kündigung (Austritt)
 - c. durch Ausschluss.

2. Die Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich; sie muss schriftlich erfolgen. In Sonderfällen, insbesondere bei beruflich bedingtem Fortgang von Bamberg, kann der Vorstand eine Kündigung zu einem früheren Termin als erst zum Ende des Geschäftsjahres zulassen.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Beirat mit Stimmenmehrheit; das ausgeschlossene Mitglied ist von der Entscheidung unter Beifügung einer Begründung schriftlich zu verständigen.

Der Ausschluss kann erfolgen

- a. bei Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten,
- b. bei rechtskräftiger, strafgerichtlicher Verurteilung,
- c. bei grob vereinschädigendem Verhalten,
- d. bei Nichtzahlung der Vereinsbeiträge, wenn das Mitglied mit den Beiträgen mindestens ein Jahr im Rückstand ist und auch auf zwei Mahnungen hin nicht bezahlt.

§ 10 - Ehrungen

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben können geehrt werden.
2. Die Ehrung ist in würdiger Form vom Vorstand vorzunehmen. Zeitpunkt sowie Art und Weise der Ehrung werden vom Vorstand festgelegt.

§ 11 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, er besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und einem Vorstandsmitglied
2. der Beirat; ihm gehören der Vorstand und 4 gewählte Mitglieder an.
3. die Mitgliederversammlung

§ 12 - Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 11 Nr.1 dieser Satzung ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung nach außen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder befugt. Der Vorstand ist für die Führung des Vereins in sportlicher, finanzieller und verwaltungsmäßiger Hinsicht verantwortlich. In Angelegenheiten, die für den Verein grundsätzliche Bedeutung haben oder erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen sowie in Grundstücksangelegenheiten entscheidet der Beirat.
2. Der Erste Vorstand führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach außen.
3. Erster und Zweiter Vorstand vertreten sich gegenseitig
4. Der Vorstand erstellt für den Verein eine Geschäftsordnung, in der die Verwaltungsaufgaben, Organisationsstruktur festgeschrieben werden.
5. Der Vorstand überträgt einem/einer Geschäftsführer/in die Durchführung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins. Die Übertragung der Geschäftsführung kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

§ 13 - Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Führung des Vereins. Unabhängig von der in § 12 Abs. 1 Satz 4 getroffenen Regelung ist der Beirat auch in sonstigen wichtigen Angelegenheiten einzuberufen.
2. Der Vorstand ruft mindestens halbjährlich Sitzungen des Beirates ein. Der Beirat ist einzuberufen wenn mindestens 3 Mitglieder dies beantragen.
3. Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Kommt der Beirat bei bedeutsamen Entscheidungen zu keinem mehrheitlich getragenen Beschluss, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 14 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Beirat dies beschließen.
3. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens 8 Tage vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung sowie der Tagesordnung zu erfolgen.
 - a. Anträge über die in der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung späterer Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - b. Jede Anzahl der, erschienenen Mitglieder ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - c. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Wahl des Beirates,
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes / Geschäftsführers,
 - d. die Entlastung des Vorstandes / Geschäftsführers,
 - e. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g. die Beschlussfassung über Anträge,
 - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Ablauf der Versammlung mit dem genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorstand und ihrem Verfasser zu unterzeichnen.

§ 15 - Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre. Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und das weitere Vorstandsmitglied sind in getrennten geheimen Wahlgängen zu wählen.
2. Die 4 zu wählenden Mitglieder des Beirates können, sofern die Mitgliederversammlung zustimmt, per Akklamation gewählt werden.
3. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht, durchgeführt.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erhalten hat.

§ 16 - Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Sitzungen Beirates und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 17 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bedarf.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes gilt. § 2 Nr. 5.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern [von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Mitgliedschaft in anderen Schachvereinen,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem

Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV bzw. DBB zu melden:

- › Name,
- › Vorname,
- › Geburtsdatum,
- › Geschlecht,
- › Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV bzw. DBB. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage bzw. Facebook / Instagram und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (6) Jedes Mitglied [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (9) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt [ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind]. – nicht erforderlich – Aufgabe übernimmt der Geschäftsführer.

Bamberg, 03. Juli 2018

Beschlossen in der Mitgliederversammlung 03.07.2018 in Bamberg.

1. Vorstand, Hans Herbst

2. Vorstand, Heinz Tengler

3. Vorstand, Hilar Gese